

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/076

Datum der Freigabe: 14.04.2022

Amt:	Interne Dienste	Datum:	14.04.2022
Bearb.:	Wolfhard Kutz	Wiedervorl.	
Berichterst.:	Wolfhard Kutz		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wirtschaftsausschuss	27.04.2022	öffentlich
Hauptausschuss	02.05.2022	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	04.05.2022	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Antrag CDU-Fraktion: Wahrnehmung des Weisungsrechts für Gesellschaftervertreter zur Gestaltung der Heringstage

Sach- und Rechtslage:

Mit Blick auf die durch die WTK angedachte Veränderung zur Durchführung des Stadtfestes der Heringstage hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, dass die Stadtvertretung von ihrem Weisungsrecht gegenüber den Gesellschaftervertretern Gebrauch zu machen. Der Antrag vom 12.01.2022 ist als Anlage beigefügt.

Vertreter der Stadt Kappeln in der Gesellschafterversammlung der WTK sind zzt. Frank Germighausen, Jürgen Strahl, Astrid Beyer, Christian Andresen, Bernd Albig und Wolfhard Kutz. Als bestellte Vertreter der Stadt Kappeln entscheiden sie anders als in der Stadtvertretung oder den politischen Ausschüssen nicht ausschließlich nach eigener Überzeugung. Da sie als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung tätig werden, müssen sie sich nach dem Willen der Stadt richten. Sofern keine Vorgabe vorliegt, entscheiden sie nach persönlicher Überzeugung.

Der Stadt obliegt ein Weisungsrecht soweit es gesetzlich vorgesehen ist. Rechtsgrundlagen sind in Fragen des Gesellschaftsrechts die §§ 102 Absatz 5 und 103 Absatz 2 GO. Gleiches gilt für vorbehaltene Aufgaben nach § 28 GO. Im vorliegenden Fall bildet § 28 Nr. 27 GO die Rechtsgrundlage für ein Weisungsrecht. Die Nr. 27 behält es der Stadtvertretung vor „die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde“ festzulegen. Neben den genannten speziellen Rechtsvorschriften stellt auch die Generalklausel aus § 25 GO eine Ermächtigung zur bindenden Weisung durch die Stadt dar.

Durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln (§ 2 Absatz 2 Nr. 4) wurde die Aufgabe nach § 28 Nr. 27 GO dem Hauptausschuss übertragen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Stadtfestes empfiehlt die Verwaltung eine Entscheidung der Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung kann dem Konzept der WTK für die zukünftigen Heringstage zustimmen oder aber in wesentlichen Punkten Vorgaben machen, die die Gesellschaftervertreter dann binden. Grundsatzfragen betreffen u.a. die Dauer, den Zeitpunkt und den Standort der

Heringstage.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, ...

Der Hauptausschuss empfiehlt, ...

Die Stadtvertretung beschließt, ...

... das grundsätzliche Weisungsrecht der Politik gegenüber den Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WTK

- in der Hauptsatzung der Stadt Kappeln zu verankern

- in der Zuständigkeitsordnung die Aufgaben des Hauptausschusses entsprechend zu erweitern

- den kommenden Beschluss der Vertretung zum neuen Konzept der WTK - Durchführung der Heringstage 2023 ff - als eine solche Weisung umzusetzen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Der Hauptausschuss hat dem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

Anlage:

CDU-Antrag Gestaltung Heringstage